

BUNDESMINISTERIUM

6/SN-400/ME

FÜR

AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Wien, am 3. November 1994

DVR: 0000060

Zl. 1055.277/7-I.2.c/94

Entwurf zur Änderung des Gerichts-  
organisationsgesetzes;  
Anpassung an die EU-Mitgliedschaft

Beilagen

An das

Präsidium des Nationalrats

Parlament

W i e n

Daher GESETZENTWURF	
Zl. .... 66 ...	-GE/19... 84
Datum:	7. NOV. 1994
Verteilt	8. Nov. 1994 <i>lh</i>

*D. Bauer*

Zu dem mit GZ 17.117/113-I.8/1994 vom 29. September 1994 vom Bundesministerium für Justiz zur Begutachtung ausgesandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz geändert wird, beehrt sich das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

THUN-HOHENSTEIN m.p.

F.d.R. d.A.:

*Thun-Hohenstein*

**BUNDESMINISTERIUM****FÜR****AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**

Wien, am 3. November 1994

DVR: 0000060

Zl. 1055.277/7-I.2.c/94

Entwurf zur Änderung des Gerichts-  
organisationsgesetzes;  
Anpassung an die EU-Mitgliedschaft

Zl. 17.117/113-I 8/1994 des BMJ  
v. 29. September 1994

An das

Bundesministerium für Justiz  
Abteilung I/8

W i e n

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten /  
Völkerrechtsbüro beehrt sich, zu dem Entwurf eines  
Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz  
geändert wird, samt Erläuterungen, wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Entwurf des Bundesgesetzes enthält nur einen  
Hinweis auf Art 177 EGV. Da aber auch die anderen  
Gemeinschaftsgründungsverträge Regelungen betreffend das  
Vorabentscheidungsverfahren enthalten, wäre auch auf diese  
Bestimmungen, nämlich Art 41 EGKSV und Art 150 EAGV,  
einzugehen. Hinsichtlich Art 41 EGKSV wäre auch seinem von den  
Parallelvorschriften abweichenden Inhalt Rechnung zu tragen.  
Gemäß Art 41 EGKSV sind nämlich alle staatlichen Gerichte  
verpflichtet, Fragen über die Gültigkeit von Beschlüssen der  
Hohen Behörde (heute: Kommission) und des Rates dem Gerichtshof  
vorzulegen.

- 2 -

Des weiteren ist darauf hinzuweisen, daß Österreich gem Art 4 Abs 2 Beitrittsakte verpflichtet ist, dem Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Brüsseler Übereinkommen) sowie dem Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht beizutreten.

Den Auslegungsprotokollen zu diesen Übereinkommen gemäß wäre in den einschlägigen österreichischen Rechtsnormen auch die Möglichkeit von Vorlageverfahren vorzusehen. Diesbezüglich wäre der nach dem Protokoll über die Auslegung des Brüsseler Übereinkommens festgelegte, von Art 177 EGV abweichende Kreis der vorlageberechtigten bzw -verpflichteten Gerichte zu berücksichtigen. Desgleichen wäre ein dem Auslegungsprotokoll zum Übereinkommen über vertragliche Schuldverhältnisse entsprechender Mechanismus zu schaffen.

An mehreren Stellen (Vorblatt, Erläuterungen) ist von "Ratifizierung" bzw "Ratifikation" des "EG-Vertrags" die Rede. Zu ratifizieren ist jedoch der Beitrittsvertrag. Der Bezug zu Art 177 hat daher einfach "Art 177 EG-Vertrag" zu lauten.

Der Hinweis auf Art 34 EWR-Abkommen ist irreführend, weil er sich lediglich auf den EFTA-Gerichtshof und auf die Auslegung bezieht. Er wäre daher zu streichen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrats zur Verfügung gestellt.

Für den Bundesminister:

THUN-HOHENSTEIN m.p.

F.d.R.d.A.: